

Textliche Festsetzungen

1. Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3 Nr. 2, Nr. 4 und Nr. 5 NBauVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die genannten allgemein zulässigen „nicht störenden Handwerksbetriebe“ sowie Anlagen für sportliche Zwecke nicht zulässig. Des Weiteren sind die genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen nicht zulässig.

2. Abweichende Bauweise (a) (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 4 BauVO)

Es gilt die offene Bauweise mit Einzel- und Doppelhäusern. Abweichend von der offenen Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von max. 18 m zulässig. Garagen und Nebenanlagen sind auf die max. Gebäudelänge nicht anzurechnen. Des Weiteren gelten die Regelungen der offenen Bauweise.

3. Beschränkungen der Zahl der Wohneinheiten (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1, 2 und 4 BauVO)

Innerhalb des festgesetzten allgemeinen Wohngebietes sind max. zwei Wohneinheiten pro Einzelhaus und eine Wohneinheit pro Doppelhaushälfte festgesetzt.

4. Beschränkung der Grundfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB i.V.m. § 19 BauVO)

Im allgemeinen Wohngebiet wird die maximale Grundfläche pro Einzel- oder Doppelhaus auf 180 m² festgesetzt. Gemäß § 19 Abs. 4 BauVO darf die maximale Grundfläche durch die Grundflächen der Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie der Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNV und der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 3 um 50% überschritten werden.

5. Stellplätze, Garagen und Nebengebäude (gemäß § 12 und § 14 BauVO)

Für ein Einzelhaus bzw. eine Doppelhaushälfte ist nur eine Zufahrt zulässig. Stellplätze, Garagen nach § 12 BauNV und Nebenanlagen nach § 14 BauVO die Gebäude sind, sind in einem Abstand von 7 m zur Straßenverkehrsfläche zu errichten. Ausgenommen sind Einstellplätze im Bereich der Zufahrt zu den Garagen mit einer maximalen Breite von 2,50 m je Garage oder Carport.

6. Traufhöhe (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauVO)

Die Traufhöhe darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zur baulichen Anlage) und den äußeren Schräglinien aus Außenwand und Dachhaut.

7. Firsthöhe (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 Abs. 1 BauVO)

Die Firsthöhe darf das Maß von 9,0 m nicht überschreiten. Als Firsthöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zur baulichen Anlage) und den Schräglinien der Dachhaut.

8. Anpflanzen von Bäumen (gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 25 BauGB)

Je 800 qm Grundstücksfläche ist ein gebietsheimischer, standortgerechter und groß- oder mittelkröniger Laubbau-Hochstamm I. Ordnung oder II. Ordnung mit mindestens 16-18 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft freizuschneiden zu erhalten. Als Arten I. Ordnung sind Rotbuche, Esche, Waldkiefer oder Stieleiche zu verwenden. Als Arten II. Ordnung sind Sandbirke, Hainbuche, Zitterpappel, Vogelbeere oder Vogelkirsche zu verwenden.

Im Kronenraumbereich sind am Stammfuß mindestens 20 qm Wurzelraum von Bodenbefestigung, Bodenauftrag und Bodenabtrag freizuhalten.

Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 Abs. 3 NBauVO)

1. Dachform und Dachneigung (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 NBauVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind für alle Gebäude Sattel- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 35° bis 48° zulässig. Dies gilt nicht für Dachaufbauten, sofern diese keine Zweerzhäuser sind. Für Garagen, Carports und Nebenanlagen, sofern diese eine Grundfläche von 50 m² nicht übersteigen, sind auch geringere Dachneigungen bzw. Flachdächer zulässig. Bei der Ausbildung von Grün- oder Sedumdächern muss die Dachneigung mindestens 20° betragen.

2. Dachaufbauten (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 NBauVO)

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind mehrere Dachaufbauten zulässig, wenn ihre Gesamtbreite die Hälfte der Länge der jeweiligen Traufseite des Daches nicht überschreitet. Der Abstand von Dachaufbauten zum Organg des Hauptdaches und der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss mindestens 1,5 m betragen.

3. Material- / Farbverwendung (§ 56 Abs. 1 Nr. 1 NBauVO)

Die Verkleidung der Außenhaut der Wandflächen mit Fliesen und Weiblich ist unzulässig. In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sind die geeigneten Dächer mit unglasierten, nicht glänzenden Dachziegeln oder Dachsteinen der nach RAL im folgenden benannten Farbpaletten rot - orange 2003 - 2004, 2008 - 2012, 3000 - 3011, 3013, 3016, 3020, 3027 und 3031 bzw. entsprechend den anthrazit-schwarzen Farbpaletten der RAL - Farben 7010 - 7022, 7024 - 7026, 7031 und 7043 bzw. entsprechend der braunen Farbpaletten der RAL - Farben 8001-8023 und 8028 einzudecken.

Von diesen Festsetzungen sind ausgenommen:

- Grün- / Sedum- und Reetdächer
- in die Dachfläche integrierte oder aufgesetzte Anlagen für Solarenergie
- Wintergärten und Gartenhäuser

4. Einfriedungen im Vorgartenbereich (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauVO und § 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauVO)

Einfriedungen im Vorgarten sind ausschließlich als Hecken aus heimischen und standortgerechten Gehölzen gemäß untenstehender Pflanzenlisten, offenen Holzzaunen oder offenen Drahtzaunen zulässig. Die Verkehrsflächen zugewandte Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von max. 1,20m (gemessen über Geländeoberkante) zulässig.

Die folgenden Arten sind als Lebensraum für gebietsheimische Tierarten gut geeignet und für geschnittene Hecken bis 1,20 m Höhe geeignet und allgemein in Längelfeld standortgerecht und in Mittelostfriesland gebietsheimisch: Ribbische – Fagus sylvatica, Hainbuche – Carpinus betulus und Eingriffeliger Weißdorn – Crataegus monogyna.

Die folgenden Arten sind als Lebensraum für heimische Tierarten geeignet und für geschnittene Hecken bis 1,20 m Höhe in Vorgärten geeignet und in der Geest standortgerecht und im niedersächsischen Tiefland allgemein heimisch:

Gewöhnliche Berberitze – Berberis vulgaris, Blut-Berberitze – Berberis thunbergii, Altpurpurel – Gewöhnlicher Liguster – Ligustrum vulgare, Weingrüner Liguster – Ligustrum vulgare Atrovirens und Schneeberei – Symphoricarpos albus.

5. Gestaltung Vorgartenbereich (§ 84 Abs. 3 Nr. 3 NBauVO)

Die Bereiche zwischen den Straßenbegrenzungslinien der öffentlichen Verkehrsflächen und den straßenzugewandten First bzw. Traufenseiten des Hauptgebäudes (Vorgärten) sind unversiegelt anzulegen und - bis auf den Anteil der notwendigen Geh- und Fahrflächen - vollflächig mit bodenbedeckter Vegetation (Rasen, Gräser, Stauden, Kletterpflanzen, Gehölze) zu begrünen und auf Dauer zu erhalten.

6. Gestaltung der unbauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 14 Abs. 3 NBauVO)

Gemäß § 9 Abs. 2 NBauVO müssen grundsätzlich die nicht bebauten Flächen der Baugrundstücke Grünflächen sein, soweit sie nicht für eine andere zulässige Nutzung erforderlich sind. Zudem sind sie als wasseranbahnende zu belassen oder herzustellen, zu begrünen und zu bepflanzen. Flächenversiegelungen sowie Kies- und Schotterbeläge sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind die Hauptzugänge sowie die planungsspezifischen zulässigen Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen.

7. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. d. § 90 Abs. 3 NBauVO handelt, wer im räumlichen Gestaltungsbereich dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig den vorstehenden örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

Hinweise und nachrichtliche Übernahme

1. Bauuntersuchungsverordnung (BauNV)

Es gilt die Bauuntersuchungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. November 2017 (BGBl. I S. 3788).

2. Altlasten/ Altablagerungen/ Kontaminationen

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten, Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich zu informieren.

Sollten es im Rahmen der Bauarbeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

3. Bodenfunde (niedersächsisches Denkmalschutzgesetz)

Bei Erdarbeiten können archaische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie mündigpflichtig sind. Mündigpflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostriessische Landschaft entgegen. Es wird auf das Niedersächsische Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), §§ 13 und 14 verwiesen, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

4. Bodenschutz (§ 5 Bundesbodenschutzgesetz)

Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauffosung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen.

5. Abfälle

Die bei den Bauarbeiten anfallenden Abfälle (z.B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Hierunter fällt auch der bei der Baumaßnahme anfallende Bodenaushub, welcher nicht am Herkunftsort weiterverwendet wird.

6. Verwendung von Recyclingmaterial

Sollten im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingmaterial als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung Z0 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen – Technische Regeln“ (1997/2003) zu erfüllen.

Ein Einbau von Recyclingmaterial mit einem Zuordnungswert > Z0 bis <= Z 2 ist unter Beachtung der Verwertungsvorgaben der LAGA-Mitteilung Z0 und mit Zustimmung nach einzelfallbezogener Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0 Werte der LAGA-Mitteilung Z0 eingehalten werden.

7. Schutz von Wasserversorgungsleitungen

Im Plangebiet vorhandene Wasserversorgungsleitungen DN 150 PVC darf – ausgenommen der erforderlichen Zufahrten der Baugrundstücke – nicht überbaut werden. Wegen der erforderlichen Wartungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungarbeiten darf die Wasserversorgungsleitungen weder überpflanzt noch mit anderen Hindernissen überbaut werden. Die Entziehung der vorhandenen Versorgungsanlage erfolgt als nachrichtliche Übernahme und ist nicht maßstäblich. Die genaue Lage ist bei dem Oldenburgisch-Östfriesischen Wasserverbandes zu erfragen. Bei Erarbeiten ist zum Schutz von Wasserversorgungsleitungen das DVGW Arbeitsblatt W 400-7 zu beachten.

8. Vorsorgender Grundwasserschutz

Das Plangebiet befindet sich im Wassergewinnungsgebiet des Wasserwerkes Harlingerland. Während der Bauphase und während der Nutzung ist ausreichend Sorge zum vorbeugenden Grundwasserschutz zu tragen. Insgesamt sind alle Planungen und Maßnahmen so abzustimmen, dass dieses Gebiet in seiner Eignung und besonderen Bedeutung für die Trinkwassergewinnung nicht beeinträchtigt wird.

Folgende Anforderungen sind einzuhalten: Eine Abwasserentsorgung nach dem Stand der Technik, Anwendung des ATV-Arbeitsblattes A142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“, Beachtung der Anlagenverordnung (Ziff. AwSV), Anwendung der RiStWV.

Hinsichtlich der Gefahren für das Grundwasser wird ergänzend auf das DVGW-Arbeitsblatt W 101 „Richtlinien für Trinkwasserschutzgebiete: Teil 1: Schutzgebiete für Grundwasser“ (2008) und die Praxisempfehlung für niedersächsische Wasserversorgungsunternehmen und Wasserbehörden; Handlungshilfe (Teil II), sowie Erstellung und Völlzug von Wasserschutzgebietsverordnungen“ (NLWKN 2013) verwiesen.

9. Oberflächenentwässerung

Mit Anpflanzungen Hecken, Bäume etc.) und baulichen Anlagen jeglicher Art (Carports, Gartenhäuser, Zäune, Pfostenrangen etc.) ist ein Mindestabstand von 1,0 m zu Oberflächenentwässerungen (Gräben etc.) gemessen ab Böschungsoberkante einzuhalten.

Der vorhandene Grenzgraben zwischen den Baugrundstücken und dem Essener Postweg darf nur im Bereich der Zufahrten in einer maximalen Breite von sechs Metern verengt werden. Hierzu ist eine Genehmigung des Landkreises Aurich erforderlich.

Präambel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) freigelegt durch Beschluss vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3834) und zuletzt geändert durch Artikel 1 G. v. 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802), des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NdsMVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.09.2021 (Nds. GVBl. S. 368) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.11.2020 (Nds. GVBl. S. 384), hat der Rat der Stadt Aurich am 15.07.2021 den Bebauungsplan Nr. 374 „Essenser Postweg“ den örtlichen Festsetzungen des örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung gemäß § 84 Abs. 3 NBauO als Satzung und die Begründung beschlossen.

Aurich, den 25.10.21

Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Gemarkung: Langelief
Flur: 2
Maßstab: 1 : 1000
AZ: 21.26.374

Quelle: Auszug aus dem Geobasis der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.02.2019; Vermessungsbüro Thoms & Spornakowski, Aurich (Geschäftsnummer: 19750)). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der Grenzen in die Öffentlichkeit ist einwandfrei möglich.

Aurich, den 14.10.2021

Unterschrift / Siegel

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ wurde ausgearbeitet von der Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung.

Aurich, den 05.10.2021

Planverfasser

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren auf der Grundlage des § 13 i.V.m. § 13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Absatz 1 BauGB am 13.12.2018 öffentlich bekanntgemacht.

Aurich, den 25.10.21

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a Abs. 3 BauGB wurde den Bürgern vom 23.12.2019 bis einschließlich 24.01.2020 die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren.

Den Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB mit Schreiben (Email) vom 20.12.2019 ebenfalls die Möglichkeit gegeben sich über die Planung zu informieren.

Aurich, den 24.10.21

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 22.02.2021 dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 19.03.2021 öffentlich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ und der Entwurf der Begründung haben vom 29.03.2021 bis einschließlich 03.05.2021 gemäß § 3 Absatz 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Absatz 2 BauGB mit Schreiben (Email) vom 26.03.2021 ebenfalls in dieser Zeit beteiligt und aufgefordert, ihre Stellungnahme abzugeben.

Aurich, den 25.10.21

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat den Bebauungsplan Nr. 374 „Essenser Postweg“ 122“ nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 15.07.2021 als Satzung gemäß § 10 BauGB mit Begründung beschlossen.

Aurich, den 25.10.21

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ 122“ ist gemäß § 10 BauGB am 05.10.21 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan Nr. 374 „Essenser Postweg“ 122“ ist damit an dem 05.10.21 rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den 05.10.21

Unterschrift

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ 122“ ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ 122“ nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 374 „Essenser Postweg“ 122“ sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk
(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

Unterschrift

ZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung
 - wa Allgemeines Wohngebiet (siehe textl. Festsetzung Nr. 1)
2. Maß der baulichen Nutzung
 - 0,3 GR, max. zulässige Grundfläche (Höchstmaß)
 - 180 m² GR, max. zulässige Grundfläche (siehe textl. Festsetzung Nr. 4)
 - 1 Zahl der Vollgeschosse, maximal
 - 4,0 m TR, Traufhöhe - Höhe baulicher Anlagen in m über einen Bezugspunkt als Höchstmaß (siehe textl. Festsetzung Nr. 6)
 - 9,0 m FH, Firsthöhe - Höhe baulicher Anlagen in m über einen Bezugspunkt als Höchstmaß (siehe textl. Festsetzung Nr. 7)
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 - Baugrenze
 - a abweichende Bauweise (siehe textl. Festsetzung Nr. 2)
 - Einzel- und Doppelhäuser zulässig (siehe textl. Festsetzungen Nr. 2, 3, 4, 5)
4. Verkehrsflächen
 - öffentliche Strassenverkehrsfläche
5. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
 - Wasserfläche/ Regenrückhaltung (siehe Hinweise und nachrichtliche Übernahme Nr. 8, 9)
6. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
7. Nachrichtliche Übernahme
 - OOVV - Wasserleitung, 150 PVC (siehe Hinweise und nachrichtliche Übernahme Nr. 7)



BPlan 374 „Essenser Postweg“ K122“ Seite 01

Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 374
„Essenser Postweg K122“
im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
Der Bebauungsplan enthält baurechtliche Festsetzungen gem. § 84, Abs. 3 NBauVO

Stand: 07.2021
Grundlage: Vermessungunterlagen vom Vermessungsbüro Spornakowski
Spornakowski © 2019

Stadt Aurich, Fachdienst 21 Planung
Bgm. - Hippen - Platz 1
26603 Aurich

Maßstab 1 : 1000

Beibeh. der Stadt Aurich, Zeichner: BPL/BF/FA/Entwurf 2021